

## Synopse

### Teilrevision des POLIZEIGESETZES

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 221 | **700**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<b>Polizeigesetz (PoIG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">700</a> , Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
<b>Polizeigesetz (PoIG)</b>		
vom 28. November 1996		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: <sup>1)</sup>		
<b>1 Geltungsbereich, Allgemeiner Auftrag und Aufgaben</b>		
<b>§ 1</b> Geltungsbereich		

1) In der Volksabstimmung vom 2. März 1997 angenommen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>1bis</sup> Die Polizei Basel-Landschaft sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Dienste der Bevölkerung und Behörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Gemeinden richten sich nach Kapitel 2<sup>bis</sup>.</p> <p><sup>2bis</sup> Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten die Bestimmungen des Kapitels 10.</p> <p><sup>3</sup> Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>2)</sup>.</p>		
<p><b>§ 2</b> ...</p>		
<p><b>§ 3</b> Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.</p> <p>b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.</p> <p>c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.</p>		

2) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3)</sup>.</p> <p>e. Sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz<sup>4)</sup>.</p> <p>f. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mit Hilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.</p> <p>g. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften.</p> <p>h. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn:</p> <p>a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird und</p> <p>b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und</p> <p>c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>		
<p><b>§ 3a</b> Aufgaben der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6).</p>		

3) [SR 312.0](#)

4) [SR 314.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind:</p> <p>a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7–7d);</p> <p>b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e–7j).</p>		
<b>2 Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kantonen, Bund und mit dem Ausland</b>		
<b>§ 4</b> Grundsatz		
<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.</p>		
<b>§ 4a</b> Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton		
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit Gemeinden oder Zweckverbänden Vereinbarungen über den Leistungseinkauf in allen Aufgabenbereichen gemäss § 3a abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Vertragszwang; Leistungsvereinbarungen können nur dann abgeschlossen und verlängert werden, wenn bei der Polizei Basel-Landschaft genügend Ressourcen vorhanden sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden oder Zweckverbände müssen die vollen Kosten abgelten.</p>		
<b>§ 5</b> Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Fällen ist der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes.</p> <p><sup>4</sup> Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei Basel-Landschaft für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008<sup>5)</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Der ausserkantonale Einsatz basellandschaftlicher Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zusichert. Der Kanton Basel-Landschaft ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten.</p> <p><sup>6</sup> Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zwischen den Kantonen.</p>	<p><sup>2</sup> In dringenden Fällen ist <del>der Leiter</del><u>die Kommandantin oder die Leiterin</u> <del>der Kommandant</del> der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.</p>	<p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p>
<p><b>2<sup>bis</sup> Zuständigkeiten der Gemeinden</b></p>		

5) [SGS 105](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>2<sup>bis</sup>.1 Öffentliche Ordnung</b></p>		
<p><b>§ 6</b> Öffentliche Ordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.</p>		
<p><b>2<sup>bis</sup>.2 Ordnungsbussen im Strassenverkehr</b></p>		
<p><b>§ 7</b> Übertragung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:</p> <p>a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;</p> <p>b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><b>§ 7 Totalrevidiert.</b> Übertragung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:</p> <p>a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;</p> <p>b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.</p>	<p>Der Paragraph wird inhaltlich nicht verändert. Die leeren Absätze 2 und 3 werden entfernt.</p>

6) [SGS 180](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 7a</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a setzt voraus, dass:</p> <p>a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und</p> <p>b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.</p>		
<p><b>§ 7b</b> Mittel</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Personen gemäss Abs. 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten:</p> <p>a. Schlagstöcke (Art. 4 Abs. 1 Bst. d Waffengesetz<sup>7)</sup>);</p> <p>b. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.).</p>		<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>

7) [SR 514.54](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Der Einsatz von Waffen und Geräten ist aus den in § 41 Abs. 1 Bst. a und b umschriebenen Gründen zulässig.</p>		
<p><b>§ 7c</b> Behördenbegriff</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil «Polizei».</p>		
<p><b>§ 7d</b> Kostentragung, Bussenerträge</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen.</p> <p><sup>2</sup> Die von der Gemeinde verfügbaren Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.</p>		
<p><b>§ 7e</b> Verzeigung, Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.</p>		
<p><b>2<sup>bis</sup>.3 Gemeindepolizei</b></p>		
<p><b>§ 7f</b> Übertragung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei ist zuständig für:</p> <p>a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;</p> <p>b. das Ordnungsbussenwesen gemäss den §§ 7–7e;</p> <p>c. die Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:</p> <p>1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte;</p> <p>2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;</p> <p>d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung<sup>8)</sup>).</p>		
<p><b>§ 7g</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:</p>		

8) [SR 314.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist»/«Polizistin» oder «Grenzwächter»/«Grenzwächterin» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;</p> <p>b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).</p>	<p>a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom <del>«Polizist»/«Polizistin»</del>«<u>Polizistin/Polizist</u>» oder <del>«Grenzwächter»/«Grenzwächterin»</del>«<u>Grenzwächterin/Grenzwächter</u>» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;</p>	<p>Die weiblichen Formen werden eingefügt.</p>
<p><b>§ 7h</b> Mittel</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei ist uniformiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basellandschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz «Gemeindepolizei» versehen sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.</p> <p><sup>4</sup> Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Abs. 1 Bst. a und b.</p>		
<p><b>§ 7i</b> Polizeiliche Kompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Abs. 2) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. Anhaltungen (§ 21a);</p> <p>b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);</p> <p>c. Befragungen (§ 22);</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);</p> <p>e. Sicherstellung von Sachen (§§ 32–35);</p> <p>f. polizeilichen Zwang (§§ 38–40).</p>		
<p><b>§ 7j</b> Kostentragung, Bussenerträge</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bussenerträge gilt § 7d Abs. 2 und 3.</p>		
<p><b>§ 7k</b> Verzeigung, Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.</p>		
<p><b>2<sup>ter</sup> Ordnungsbussen, Kompetenzordnung</b></p>		
<p><b>§ 7l</b> Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann alle Übertretungen gemäss der Ordnungsbussenverordnung<sup>9)</sup> ahnden.</p>		

9) [SR 314.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung<sup>10)</sup> ahnden:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>		
<p><b>3 Dienstrechtliche Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 8</b> ...</p>		
<p><b>§ 9</b> Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);</p> <p>b<sup>bis</sup>. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;</p> <p>d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.</p>	<p><b>§ 9 Totalrevidiert.</b> Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:</p> <p>a. Polizistinnen und Polizisten;</p> <p>b. Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);</p> <p>c. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);</p> <p>d. Spezialistinnen und Spezialisten mit polizeilichen Befugnissen;</p> <p>e. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten;</p> <p>f. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Der Regierungsrat kann Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei Basel-Landschaft (welche keine Polizeiausbildung haben) mit einzelnen polizeilichen Befugnissen ausstatten.</p>

<sup>10)</sup> [SR 314.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Über polizeiliche Befugnisse verfügen:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen;</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen.</p> <p><sup>3</sup> Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Über polizeiliche Befugnisse verfügen:</p> <p>a. Polizistinnen und Polizisten;</p> <p>b. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter;</p> <p>c. Spezialistenkategorien gemäss Definition des Regierungsrats in einer Verordnung;</p> <p>d. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.</p> <p><sup>3</sup> Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern polizeiliche Befugnisse erteilen.</p>	<p>Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei (welche keine Polizeiausbildung haben) mit einzelnen polizeilichen Befugnissen ausstatten. Zum Beispiel IT-Ermittlerinnen und IT-Ermittler.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 10</b> Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p><sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:</p> <p>a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;</p> <p>b. handlungsfähig ist;</p> <p>c. eine mindestens 3-jährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;</p>	<p><sup>1</sup> Zur Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u> kann aufgenommen werden, wer:</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;</p> <p>e. einen guten Leumund besitzt;</p> <p>f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;</p> <p>g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Art. 3 Verkehrszulassungsverordnung<sup>11)</sup>) ist;</p> <p>h. die Aufnahmeprüfung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p>		
<p><b>§ 11</b> Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p><sup>1</sup> Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten.</p>	<p><b>§ 11</b> Entlassung und Austritt während der Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u></p> <p><sup>1</sup> Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u> kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u> austreten.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

<sup>11)</sup> [SR 741.51](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 11a</b> Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:</p> <p>a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden;</p> <p>b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.</p>	<p><b>§ 11a</b> Rückerstattung von Ausbildungskosten zum <del>Polizisten</del>zur <u>Polizistin</u> oder zur <del>Polizistin</del>zum <u>Polizisten</u></p> <p>a. Mitarbeitende aus der Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u> austreten oder entlassen werden;</p> <p>b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung <del>zum Polizisten</del> <u>zur Polizistin</u> oder <del>zur Polizistin</del> <u>zum Polizisten</u> das Dienstverhältnis beenden.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 12</b> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p><sup>1</sup> Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><b>§ 12 Totalrevidiert.</b> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p><sup>1</sup> Polizistin oder Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen können die leeren Absätze 3 und 4 entfernt werden.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 13</b> ...</p>		
<p><b>§ 14</b> Uniform und Bewaffnung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Der Polizeidienst wird uniformiert und bewaffnet geleistet.</p> <p><sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Leiter</del><u>Die Kommandantin</u> oder <del>die Leiterin</del><u>der Kommandant</u> der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p>
<p><b>4 Grundsätze des polizeilichen Handelns</b></p>		
<p><b>§ 15</b> Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.</p> <p><sup>2</sup> Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>2bis ...</p> <p><sup>3</sup> Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht.</p>	<p><b>§ 15 Totalrevidiert.</b> Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.</p> <p><sup>2</sup> Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht</p>	<p>Der leere Absatz 2bis wird entfernt.</p>
<p><b>§ 16</b> Polizeiliche Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei Basel-Landschaft jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.</p>		
<p><b>§ 16a</b> Besondere Schutzmassnahmen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO<sup>12)</sup>. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO<sup>13)</sup> und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO<sup>14)</sup>. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO<sup>15)</sup> und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	<p>Die Fussnoten werden aktualisiert.</p>
<p><b>§ 17</b> Störerprinzip</p> <p><sup>1</sup> Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.</p> <p><sup>2</sup> Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.</p> <p><sup>3</sup> Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere als in Abs. 1 und 2 erwähnte Personen richten, wenn:</p> <p>a. eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende, erhebliche Gefahr abzuwehren ist und</p>	<p><sup>2</sup> Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als <del>Eigentümer</del><u>Eigentümerin</u> oder <del>Eigentümerin</del><u>Eigentümer</u> oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

<sup>12)</sup> [SR312.0](#)

<sup>13)</sup> [SR 312.0](#)

<sup>14)</sup> [SR 312.0](#)

<sup>15)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss den Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig möglich oder erfolversprechend sind und</p> <p>c. die anderen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne jede Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.</p>		
<p><b>§ 18</b> Pflichten ausser Dienst</p> <p><sup>1</sup> Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Polizisten</del> <u>Polizistinnen</u> und <del>Polizistinnen</del> <u>Polizisten</u> haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 19</b> Information der Bevölkerung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht überwiegende, schützenswerte, private Interessen entgegenstehen.</p>		
<p><b>5 Legitimation, polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang und Rechtsschutz</b></p>		
<p><b>5.1 Legitimation</b></p>		
<p><b>§ 20</b> Legitimation</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Polizisten</del>Polizistinnen und <del>Polizistinnen</del>Polizisten in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>5.2 Polizeiliche Massnahmen</b></p>		
<p><b>§ 21</b> Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat</p> <p><sup>1</sup> Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>16)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><b>§ 21</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>
<p><b>§ 21a</b> Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten, um:</p> <p>a. ihre Identität festzustellen;</p> <p>b. sie kurz zu befragen;</p> <p>c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p>	<p><b>§ 21a</b> <del>Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</del></p>	<p>Da § 21 aufgehoben wird, muss der Titel angepasst werden.</p>

<sup>16)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1bis</sup> Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die angehaltene Person verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ihre Personalien anzugeben;</li><li>b. Ausweispapiere vorzulegen;</li><li>c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;</li><li>d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.</p>		
<p><b>§ 22</b> Befragung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p>		
<p><b>§ 23</b> Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken;</li><li>b. die Aufnahme von Photographien;</li><li>c. die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;</li></ul>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. Messungen und Handschriftenproben.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann solche Massnahmen vornehmen:</p> <p>a. wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;</p> <p>b. an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, gerichtlich oder administrativ des Landes verwiesen sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht;</p> <p>c. wenn andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>17)</sup> und das DNA-Profil-Gesetz<sup>18)</sup>.</p>		<p>Die Fussnoten werden aktualisiert.</p>
<p><b>§ 23a</b> Ausschreibung von Personen und Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.</p>		
<p><b>§ 23b</b> Ausschreibung in der Öffentlichkeit</p>		

<sup>17)</sup> [SR 312.0](#)

<sup>18)</sup> [SR 363](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat oder</li><li>b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen oder</li><li>c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder</li><li>d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung wird von Amts wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.</p>		
<p><b>§ 23c</b> Strafprozessuale Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>19)</sup>.</p>	<p><b>§ 23c</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>
<p><b>§ 24</b> Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft</p>		

<sup>19)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>1 Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	<p>1 Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde <del>dem Obhutsinhaber</del> <u>der Obhutsinhaberin</u> oder <del>der Obhutsinhaberin</del> <u>dem Obhutsinhaber</u> zu.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 25</b> Polizeiliche Vorladung</p> <p>1 Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung oder erkennungsdienstlicher Massnahmen erforderlich ist.</p> <p>2 Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und ist ihr Erscheinen auf der Polizeidienststelle unbedingt erforderlich, kann die Polizei Basel-Landschaft sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.</p>		
<p><b>§ 26</b> Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>1 Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:</p> <p>a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;</p> <p>b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b<sup>bis</sup> gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen haben;</p> <p>c. die Polizei Basel-Landschaft an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.</p>		
<p><b>§ 26<sup>bis</sup></b> Befristeter Platzverweis</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person:</p> <p>a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;</p> <p>b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 1 Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>20)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person:</p> <p>a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;</p> <p>b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;</p> <p>c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt;</p>		

<sup>20)</sup> [SR 311.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. wiederholt weggewiesen werden muss.</p> <p><sup>4</sup> Eine schriftliche Verfügung wird erlassen:</p> <p>a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden;</p> <p>b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen;</p> <p>c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr.</p> <p><sup>5</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.</p> <p><sup>6</sup> In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.</p> <p><sup>7</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>8</sup> Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.</p>		
<p><b>§ 26a</b> Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen</p> <p><sup>1</sup> Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft:</p> <p>a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;</p> <p>b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB<sup>21)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Abs. 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.</p>		
<p><b>§ 26b</b> Informations- und Meldepflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amts wegen:</p> <p>a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und</p> <p>b. an die zuständigen Beratungsstellen.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Beratungsstellen informieren die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.</p>		

<sup>21)</sup> [SR 311.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>		
<p><b>§ 26c</b> Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert 10 Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch<sup>22)</sup> ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss § 26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um 14 Tage.</p> <p><sup>2</sup> Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin.</p> <p><sup>4</sup> Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.</p>		<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>
<p><b>§ 27</b> Polizeigewahrsam</p>	<p><b>§ 27 Totalrevidiert.</b> Polizeigewahrsam</p>	<p>Der leere Buchstabe c in Abs. 2 wird entfernt.</p>

<sup>22)</sup> [SR 210](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;</p> <p>c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist;</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p> <p>a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;</p> <p>b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;</p> <p>c. ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;</p> <p>c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist;</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p> <p>a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;</p> <p>b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>3 ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.</p>	<p>3 Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.</p>	<p>Abs. 5 wird in Abs. 3 verschoben.</p>
<p><b>§ 27a</b> Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen</p> <p>1 Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>23)</sup>.</p> <p>2 Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>25)</sup> ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.</p>	<p><b>§ 27a Totalrevidiert.</b> Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen</p> <p>1 Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>24)</sup>.</p> <p>2 Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>26)</sup> ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig.</p>	<p>Der leere Absatz 7 wird entfernt.</p> <p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>

23) [SGS 702.14](#)

24) [SGS 702.14](#)

25) [SGS 702.14](#)

26) [SGS 702.14](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.</p> <p><sup>4</sup> Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.</p> <p><sup>5</sup> Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.</p> <p><sup>6</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>7</sup> ...</p>	<p><sup>3</sup> Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.</p> <p><sup>4</sup> Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.</p> <p><sup>5</sup> Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.</p>	<p>Absatz 6 wird entfernt.</p> <p>Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p>
<p><b>§ 28</b> Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen</p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>27)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 28 Aufgehoben.</b></p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>
<p><b>§ 29</b> Durchsuchung von Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:</p>		

<sup>27)</sup> [SR 312.0](#), Art. 198.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b. dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c. dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>d. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p><sup>3</sup> Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.</p>	<p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der <del>Polizisten</del><u>Polizistinnen</u> und <del>Polizistinnen</del><u>Polizisten</u> oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von <del>einem Arzte</del><u>einer Ärztin</u> oder <del>einer Ärztin</del><u>einem Arzt</u> vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p><sup>3</sup> Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von <del>einem Arzte</del><u>einer Ärztin</u> oder <del>einer Ärztin</del><u>einem Arzt</u> vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p><b>§ 30</b> Durchsuchung von beweglichen Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:</p> <p>a. sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 29 durchsucht werden darf;</p> <p>b. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam genommen werden darf;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>c. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss <del>ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge</del> <u>Vertreter oder eine Zeugin oder ein Zeuge</u> beigezogen werden.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
	<p><b>§ 30a</b> Betreten privater Grundstücke</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.</p>	<p>Für das Betreten von Räumlichkeiten wie Häuser, Wohnungen, Garagen, Einstellhallen etc. gilt § 31.</p>
<p><b>§ 31</b> Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft darf nicht öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 31</b> Betreten und Durchsuchen von <del>nicht öffentlichen Grundstücken und Räumen</del></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft darf <del>nicht öffentliche Grundstücke und Räume</del> ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, <del>soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</del></p> <p>a. soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist;</p>	<p>Die Polizei darf in den nachfolgend genannten Fällen private und öffentliche Räume betreten und durchsuchen.</p> <p>Entspricht der bisherigen Bestimmung.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> § 30 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>	<p>b. wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.</p>	<p>Mit der Ergänzung von § 31 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei Basel-Landschaft verurteilte Personen, welche die Strafe oder Massnahme nicht antreten oder sich dieser entziehen (Flucht), in Wohnungen festnehmen kann. Damit wird sichergestellt, dass rechtskräftige Urteile vollstreckt werden können. Denn ohne gesetzliche Grundlage könnte mit dem Betreten einer Privatliegenschaft ein Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB vorliegen.</p>
<p><b>§ 32</b> Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Sache sicherstellen, um:</p> <p>a. zu verhindern, dass damit eine Straftat begangen wird;</p> <p>b. eine Gefahr abzuwehren;</p> <p>c. den Eigentümer oder die Eigentümerin, den rechtmässigen Besitzer oder die Besitzerin vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.</p>	<p><b>§ 32</b> Voraussetzungen der Sicherstellung von <u>Tieren und</u> Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann <u>ein Tier oder</u> eine Sache sicherstellen, um:</p> <p>c. <u>die Eigentümerin oder den Eigentümer oder, die Eigentümerin, rechtmässige Besitzerin oder den rechtmässigen Besitzer vor Verlust oder die Besitzerin Verletzung des Tieres bzw. vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Regelungen in § 33 ff. gelten für Tiere sinngemäss.</p>	<p>Der Titel wird gekürzt.</p> <p>Mit der Einführung von Art. 641a Abs. 1 ZGB am 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Deshalb sind sie aufzuführen.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Diese Regelung entspricht Art. 641a Abs. 2 ZGB.</p>
<p><b>§ 33</b> Verwertung und Entsorgung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Eine sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert 3 Monaten abgeholt wird, wobei die Verwertungsfolge in der Abholungsaufforderung anzudrohen ist;</li><li>b. niemand Anspruch auf die Sache erhebt;</li><li>c. die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;</li><li>d. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sichergestellte Sachen können entsorgt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;</li><li>b. die Vernichtung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p><sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. <del>Das Nähere regelt der Regierungsrat.</del></p>	<p>Es entspricht einer sehr langjährigen Praxis, dass der Regierungsrat direkt gestützt auf § 74 Abs. 2 KV Verordnungsrecht erlassen kann, auch wenn dies nicht speziell in einem Gesetz vorgesehen ist. Aus diesem Grund braucht es dazu keinen Verweis im Gesetz.</p>
<p><b>§ 34</b> Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist die Sache an die berechnigte Person herauszugeben.</p> <p><sup>2</sup> Erheben mehrere Personen Anspruch auf die herausgebende Sache oder ist die Berechnigung sonst zweifelhaft, gewährt die Polizei Basel-Landschaft den Ansprechenden und Ansprechenden eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe.</p> <p><sup>3</sup> Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sache jener Person zurückgegeben, bei der sie sichergestellt worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Sind die Sachen verwertet worden, so ist der Erlös herauszugeben.</p>		
<p><b>§ 35</b> Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung</p> <p><sup>1</sup> Die gemäss § 17 Abs. 1 und 2 verantwortlichen Personen tragen die Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann die Herausgabe der Sache oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen. Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann die Sache verwertet werden.</p>		
<p><b>§ 36</b> Präventive Observation: Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zur Verhinderung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p><sup>2</sup> Betrifft die präventive Observation nicht öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie voraussichtlich innerhalb 1 Woche länger als 24 Stunden dauern oder</li><li>b. sie über den Zeitraum von 1 Woche hinaus stattfinden oder</li><li>c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.</li></ul>	<p><sup>2</sup> Betrifft die präventive Observation <del>nicht öffentliche</del> <u>nicht-öffentliche</u> Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>28)</sup> über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Leiter</del> <u>Die Kommandantin oder die Leiterin der Kommandant</u> der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung <del>durch das Präsidium</del> des Zwangsmassnahmengerichts, wenn:</p>	<p>Fussnote wird ergänzt.</p> <p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>

<sup>28)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>4 Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>5 Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p>	<p>4 Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch <del>den Leiter</del> <u>die Kommandantin</u> oder <del>die Leiterin</del> <u>den Kommandanten</u> der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung <del>durch das Präsidium</del> des Zwangsmassnahmengerichts.</p>	<p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>
<p><b>§ 37</b> Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht, Beschwerde</p> <p>1 Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst.</p> <p>2 Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p>	<p><b>§ 37 Totalrevidiert.</b> Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht</p> <p>1 Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst.</p> <p>2 Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p>	<p>Absatz 4, der die Beschwerde regelt, wird aufgehoben.</p> <p>Die observierten Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die Observation abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so erfolgt die Mitteilung im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 283 StPO.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p><sup>4</sup> Gegen die durchgeführte präventive Observation kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.</p>	<p><sup>3</sup> Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p> <p>Absatz 4 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p>
<p><b>§ 37<sup>bis</sup></b> Standortermittlung von Personen und Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Verhinderung von Straftaten nach Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>29)</sup> technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Polizei Basel-Landschaft gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>30)</sup> sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>In § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung aufgenommen. Dieser Absatz wird dorthin verschoben.</p>
<p><b>§ 37a</b> Präventive verdeckte Fahndung</p>		

29) [SR 312.0](#)

30) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft:</p> <p>a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und</p> <p>b. dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.</p> <p><sup>2</sup> Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.</p>	<p><sup>2</sup> Die wahre Identität und Funktion der <u>präventiven</u> verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen <del>offen gelegt</del> <u>offengelegt</u>.</p>	
<p><b>§ 37b</b> Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung</p> <p><sup>1</sup> Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:</p> <p>a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte, sowie</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p><sup>2</sup> Hat eine verdeckte Fahndung 1 Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens 3 Monate verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p><b>§ 37b</b> Einsatzbereich, Genehmigung, <u>Mitteilungspflicht</u>, Beendigung</p> <p><sup>1</sup> <del>Ein</del> <u>Eine polizeiliche Einsatzleiterin oder ein</u> polizeilicher Einsatzleiter kann eine <u>präventive</u> verdeckte Fahndung anordnen, wenn:</p> <p><sup>2</sup> Hat eine <u>präventive</u> verdeckte Fahndung <del>4</del> <u>ein</u>en Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens <del>3</del> <u>drei</u> Monate verlängern.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Fahndung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.</p> <p><sup>5</sup> Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der Mitteilungspflicht in § 37 Abs. 2 bei der präventiven Observation.</p> <p>Die betroffenen Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die Fahndung abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so erfolgt die Mitteilung im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 298d Abs. 4 StPO.</p> <p>Gleich wie bei der verdeckten Fahndung in der Strafverfolgung soll auch bei der präventiven verdeckten Fahndung ein Verzicht auf die Mitteilung nicht möglich sein.</p> <p>Art. 298d Abs. 4 StPO zur verdeckten Fahndung verweist lediglich auf Art. 298 Abs. 1 und 3 StPO, nicht aber auf Abs. 2. Gemäss Basler Kommentar zu Art. 298d (Rz 17) muss die betroffene Person immer darüber informiert werden, dass gegen sie verdeckt gefahndet wurde. Ein Aufschub oder ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich. Vgl. dazu auch den BGE 149 I 218 E 6.3.2.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><b>§ 37b<sup>bis</sup></b> Präventive verdeckte Ermittlung</p>	<p>Menschen- und Drogenhandel, gewerbsmässige Kinderpornografie und illegales Glücksspiel werden i.d.R. nicht durch Einzeltäter, sondern von Gruppierungen mit unterschiedlich starkem Organisationsgrad begangen. Von kriminellen Gruppierungen geht eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft aus. Diese agieren bewusst im Verborgenen und schotten sich gegenüber Aussenstehenden gezielt ab. Dadurch wird die Erkennung damit zusammenhängender Gefahren und Straftaten erheblich erschwert.</p> <p>Beispiele: 1. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche Menschenhandel betreiben könnte. 2. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in Chatrooms mit einer falschen Identität (Legende; Einsatz von gefälschten Pässen, Kreditkarten etc.), um ein Vertrauensverhältnis mit mutmasslich Pädokriminellen aufzubauen. 3. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche Einzeltrickbetrugsmaschen anwenden könnte. 4. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche einen Grossanlass (bspw. Eurovision Songcontest) und die daran teilnehmenden Personen gefährden könnte.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Zur Verhinderung und Erkennung von schweren Straftaten kann die Polizei Basel-Landschaft präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität, versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz setzt die vorgängige Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht voraus.</p> <p><sup>3</sup> Das Zwangsmassnahmengericht kann einen Einsatz genehmigen, wenn:</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 285a StPO. Der Unterschied liegt darin, dass es bei Art. 285a StPO darum geht, dass die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler eingesetzt wird, um eine besonders schwere Straftat aufzuklären, während die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler von der Polizei Basel-Landschaft zur Verhinderung und Erkennung von besonders schweren Straftaten eingesetzt wird. Und dies zu einem Zeitpunkt, da noch gar kein konkreter Tatverdacht besteht, also die Voraussetzung für eine verdeckte Ermittlung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung noch nicht vorliegen.</p> <p>Die falsche Identität wird durch das Ausstellen von falschen Dokumenten wie Ausweisen, Pässen, Fahrzeugausweisen, Kreditkarten etc. begründet. Vgl. dazu § 37bquater, der die Erstellung von Legenden regelt, unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung.</p> <p>Da es sich um eine präventive verdeckte Ermittlung handelt und gerade noch kein konkreter Tatverdacht vorliegt, muss die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht vor dem Einsatz eingeholt werden. Dies in Abweichung von Art. 289 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung: Dort kann nach Vorliegen eines konkreten Tatverdachts sofort eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden, welche innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung unterbreitet werden muss.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht sinngemäss Art. 286 StPO.</p> <p>Für eine Genehmigung müssen die nachfolgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>a. ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass es zu einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO<sup>31)</sup> kommen könnte;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und</p> <p>c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p>	<p>Im Gegensatz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 286 Abs. 1 Buchstabe a) reichen ernsthafte Anhaltspunkte aus, dass es zu einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte, während die Schweizerischen Strafprozessordnung einen konkreten Verdacht verlangt, dass eine Straftat begangen wurde.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Art. 286 Abs. 1 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung. Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich bei der vermuteten Straftat um eine schwere Straftat handelt (die zudem gemäss Buchstabe a im Deliktskatalog von Art. 286 Abs. 2 StPO enthalten ist) und der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung im konkreten Fall verhältnismässig ist. Obwohl zum Beispiel der einfache Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 139 Abs. 4 StGB) im Katalog von Art. 286 Abs. 2 Buchstabe a StPO enthalten ist, wäre im Einzelfall der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung (mit der Erstellung von falschen Ausweisen) zur Verhinderung oder Erkennung dieses Antragsdelikt wohl kaum verhältnismässig.</p> <p>Damit wird die Verhältnismässigkeit konkretisiert. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob die angestrebte Verhinderung oder Erkennung einer Straftat nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden könnte. Nur falls keine mildere Massnahme möglich ist, darf der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung genehmigt werden.</p>

<sup>31)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 5 Tagen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht sinngemäss Art. 289 Abs. 3 StPO.</p> <p>Mit der Genehmigung innert 5 Tagen kann die Polizei Basel-Landschaft zeitnah mit der präventiven verdeckten Ermittlung beginnen.</p>
	<p><b>§ 37b<sup>ter</sup></b> Verfahren der präventiven verdeckten Ermittlung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Für die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung sind die Art. 150, 151, 287, 288, 289 Abs. 3–6 sowie Art. 290–297 StPO<sup>32)</sup> sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft sowie der Verfahrensleitung die Polizei Basel-Landschaft tritt.</p>	<p>Die Tätigkeit der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler kann fliegend von der präventiven Tätigkeit (Gefahrenabwehr und Erkennen von Straftaten nach kantonalem Polizeigesetz) in die repressive Tätigkeit (Strafverfolgung nach Schweizerischer Strafprozessordnung, StPO) übergehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften der präventiven verdeckten Ermittlung (im Polizeigesetz) mit der verdeckten Ermittlung in der Schweizerischen Strafprozessordnung weitestgehend übereinstimmen.</p> <p>Auf Art. 289 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung wird nicht verwiesen, da die Genehmigung für die präventive verdeckte Ermittlung vom Zwangsmassnahmengericht vorgängig bewilligt werden muss. Vgl. dazu § 37bbis Abs. 2. Dies im Gegensatz zur Regelung der Genehmigung der verdeckten Ermittlung in der Schweizerischen Strafprozessordnung: Diese kann bei einem konkreten Tatverdacht sofort angeordnet werden. Danach muss sie innert 24 Stunden beim Zwangsmassnahmengericht beantragt werden, welches innert 5 Tagen seit der Anordnung darüber entscheidet.</p> <p>Die Mitteilungspflicht wurde in Abs. 2 und 3 geregelt, deshalb ist ein Verweis auf Art. 298 StPO nicht erforderlich.</p> <p>Beschwerde gemäss Art. 298 Abs. 3 StPO gilt nicht, der Verweis darauf wird deshalb nicht übernommen. Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde ans Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gemäss § 42c (bzw. § 43 VPO) möglich.</p>

<sup>32)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Ermittlung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p> <p><sup>3</sup> Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der Mitteilungspflicht in § 37 Abs. 2 für die präventive Observation.</p> <p>Die betroffenen Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die präventive verdeckte Ermittlung abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so läuft die präventive verdeckte Ermittlung in der Regel als verdeckte Ermittlung nach StPO weiter und die Mitteilung erfolgt im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 298 StPO.</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 37 Abs. 3 bei der präventiven Observation.</p> <p>Mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts kann die Mitteilung aufgeschoben oder unterlassen werden.</p>
	<p><b>§ 37b<sup>quater</sup></b> Erstellung von Legenden</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Polizei Basel-Landschaft mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten für Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, durch Urkunden abgesicherte falsche Identitäten (Legenden) erstellen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Legenden gelten für maximal ein Jahr und können jeweils um ein Jahr verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Dem Zwangsmassnahmengericht ist jährlich eine Liste mit allen Legenden vorzulegen.</p>	<p>Damit sich die präventive verdeckte Ermittlerin bzw. der verdeckte Ermittler im Milieu integrieren kann, muss es möglich sein, dass sie bzw. er sich bereits vor einem konkreten Einsatz eine neue Identität aufbauen kann. Dies soll sie bzw. er mit dem Abschluss von Mietverträgen, dem Leasing von Autos oder auch einer Kontoeröffnung machen können. Dazu werden bereits vor einem konkreten Einsatz entsprechende Urkunden (Ausweise) gebraucht. (Dieses vorgängige Ausstellen von falschen Identitäten wird auch Vorlegendierung genannt.)</p> <p>Mit der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wird sichergestellt, dass Art. 317bis StGB eingehalten wird, der für die Herstellung, Veränderung oder den Gebrauch solcher Legendenurkunden ausdrücklich eine richterliche Genehmigung verlangt.</p> <p>Kommt es zu einem konkreten Einsatz, ist auch dieser gemäss § 37bbis Abs. 3 vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p> <p>Die Legenden können auch im Rahmen einer (präventiven) verdeckten Ermittlung genehmigt werden.</p> <p>Um den Überblick zu behalten, müssen alle Legenden in regelmässigen Abständen vom Zwangsmassnahmengericht bestätigt und verlängert werden.</p>
<p><b>§ 37c</b> Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Art. 33 und 34 der N-SIS-Verordnung<sup>33)</sup> zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.</p>		
<p><b>§ 37d</b> Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz<sup>34)</sup> oder deren Übermittlung verlangen:</p> <p>a. zur Gefahrenabwehr;</p> <p>b. zur Strafverfolgung;</p> <p>c. zur Vermisstensuche;</p> <p>d. zur Identifizierung von Unfallopfern.</p>		<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>
<p><b>5.3 Polizeilicher Zwang</b></p>		
<p><b>§ 38</b> Unmittelbarer Zwang</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzudrohen.</p>		

<sup>33)</sup> [SR 362.0](#)

<sup>34)</sup> [SGS 540](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 39</b> Hilfeleistung</p> <p><sup>1</sup> Werden bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Personen verletzt, ist diesen, sofern es die Umstände zulassen, unmittelbar Beistand zu leisten und medizinische Hilfe zu verschaffen.</p>		
<p><b>§ 40</b> Fesselung</p> <p><sup>1</sup> Die Fesselung einer Person ist, soweit notwendig, zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;</li><li>b. fliehen wird oder befreit werden soll;</li><li>c. sich töten oder verletzen wird.</li></ul>		
<p><b>§ 41</b> Schusswaffengebrauch</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird;</li><li>b. andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;</li><li>c. polizeiliche Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere:</li></ul>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsversion</b>	<b>Kommentierungen</b>
<p>1. wenn Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;</p> <p>2. wenn die Polizistin oder der Polizist aufgrund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;</p> <p>3. zur Befreiung von Geiseln;</p> <p>4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr bilden.</p> <p><sup>2</sup> Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn ein Warnruf erfolglos bleibt oder die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln.</p> <p><sup>4</sup> Überdies ist ein Warnschuss nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen auch für einen gezielten Schusswaffengebrauch gegeben sind und wenn Dritte nicht ernsthaft gefährdet werden.</p>		
<b>5.4 Rechtsschutz</b>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 42</b> Beschwerde beim Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.</p>	<p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes <u>Basel-Landschaft</u><sup>35)</sup> gelten sinngemäss.</p>	
<p><b>§ 42a</b> Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert 5 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Zivilkreisgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist beim Zivilkreisgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>4</sup> Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese an die Stelle der Massnahmen nach § 26a, und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.</p>		

<sup>35)</sup> [SGS 175](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>5</sup> Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Zivilkreisgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.</p> <p><sup>6</sup> Das Zivilkreisgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert 3 Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p><sup>7</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung<sup>36)</sup> gelten sinngemäss.</p>		
	<p><b>§ 42b</b> Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung<sup>37)</sup> gelten im Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht sinngemäss.</p>	<p>Damit wird das Verfahrensrecht für das Zwangsmassnahmengericht, das im Rahmen des Polizeigesetzes als Verwaltungsgericht tätig ist, ins Gesetz geschrieben.</p>
	<p><b>§ 42c</b> Verwaltungsgerichtliche Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gemäss § 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung<sup>38)</sup> kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, erhoben werden, gegen:</p> <p>a. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats;</p>	<p>Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (SGS 271) muss die verwaltungsgerichtliche Beschwerde für Behörden, die in § 43 Abs. 1 nicht genannt sind, ausdrücklich im Gesetz oder der Verfassung vorgesehen sein.</p> <p>Gilt bereits gemäss § 43 Abs. 1 VPO. Wird der Klarheit und Vollständigkeit halber wiederholt.</p>

<sup>36)</sup> [SGS 271](#)

<sup>37)</sup> [SGS 271](#)

<sup>38)</sup> [SGS 271](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>b. Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts;</p> <p>c. die präventive Observation;</p> <p>d. die Standortermittlung;</p> <p>e. die präventive verdeckte Fahndung;</p> <p>f. die präventive verdeckte Ermittlung.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird eine generelle Zuständigkeit des Kantonsgerichts geschaffen für Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts als Verwaltungsgericht. Damit können die Bestimmungen in den § 27a Abs. 6, § 37 Abs. 4, § 45h Abs. 3 und § 45i Abs. 3 im Polizeigesetz aufgehoben werden. Zudem kann bei den neuen Bestimmungen zur präventiven verdeckten Ermittlung (neu § 37bbis) und der Erstellung von Legenden (§ 37bquater) auf die Schaffung einer solchen Beschwerdebestimmung verzichtet werden.</p> <p>Heute in § 37 Abs. 4 geregelt.</p> <p>Heute in § 37bis Abs. 3 geregelt.</p>
<p><b>6 Videoüberwachung und Datenabgleich</b></p>		
<p><b>§ 43</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> ...</p>	<p><b>§ 43</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><b>§ 43a</b> Zugriff auf das kantonale Personenregister</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:</p> <p>a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;</p>	<p><b>§ 43a</b> <i>Totalrevidiert.</i> Zugriff auf das kantonale Personenregister</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:</p> <p>a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;</p>	<p>Absatz 2 wiederholt nur § 14 Abs. 3 des Anmelde- und Registergesetz (ARG). Diese Bestimmung ist deshalb unnötig und kann aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;</p> <p>c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;</p> <p>d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Abs. 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)<sup>39)</sup>.</p>	<p>b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;</p> <p>c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;</p> <p>d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.</p>	
<p><b>§ 44</b> ...</p>		
<p><b>§ 44a</b> Datenaustausch</p> <p><sup>1</sup> Sachdaten, Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>40)</sup>, können zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Aufklärung von Tatzusammenhängen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wie folgt ausgetauscht werden:</p> <p>a. Öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden im Sinne von § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>41)</sup> sind verpflichtet, der Polizei Basel-Landschaft Auskunft zu geben; vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten.</p>		

<sup>39)</sup> [SGS 111](#)

<sup>40)</sup> [SGS 162](#)

<sup>41)</sup> [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. Die Bekanntgabe von Sach- und Personendaten der Polizei Basel-Landschaft an öffentliche Organe von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet sich nach § 18 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>42)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Datenaustausch nach Abs. 1 darf im Abrufverfahren erfolgen; für jedes Abrufverfahren sind die Zugriffsberechtigungen und Modalitäten festzulegen.</p>		
<p><b>§ 44b</b> Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Funkverkehr</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann den Funkverkehr gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit öffnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffnung ist auf das für die gegenseitige Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.</p>		
<p><b>§ 45</b> Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 45 Totalrevidiert.</b> Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft.</p>	
<p><b>§ 45a</b> ViCLAS-Konkordat, Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. b ViCLAS-Konkordat<sup>44)</sup>).</p>	<p><b>§ 45a</b> ViCLAS-Konkordat<sup>43)</sup>, Zuständigkeiten</p>	<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>

42) [SGS 162](#)

43) [SGS 700.14](#)

44) [SGS 700.14](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat) sind:</p> <p>a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Art. 13 Abs. 1 Bst. d ViCLAS-Konkordat);</p> <p>b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden, mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat);</p> <p>c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Art. 13 Abs. 1 Bst. e ViCLAS-Konkordat).</p>	<p><sup>2</sup> Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 <del>ViCLAS-Konkordat</del> <u>ViCLAS-Konkordat<sup>45)</sup></u>) sind:</p> <p>b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden, mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (<del>Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f</del> <u>Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat</u>);</p>	<p>Die Fussnoten werden aktualisiert.</p>
<p><b>§ 45b</b> Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann, angeordnet durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie bei Polzeieinsätzen, bei denen keine mildereren Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand durchführbar sind, allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.</p>		

45) [SGS 700.14](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1bis</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Bild- und Tonaufnahmen machen, die eine Personenidentifikation zulassen.</p> <p><sup>1ter</sup> Die technischen Geräte können fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen sowie an Fluggeräten montiert oder als mobile Geräte mitgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer bearbeitet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufzeichnungen sind zu löschen:</p> <p>a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden;</p> <p>b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Abs. 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ansteht.</p> <p><sup>5</sup> Die Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit auf die Überwachung aufmerksam zu machen.</p>		
<p><b>§ 45c</b> Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 45d</b> Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums</p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können – zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich – eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern, und</li><li>b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Zweck der Überwachungsanlage;</li><li>b. Beschreibung des überwachten Perimeters;</li><li>c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;</li><li>d. Standorte der Videokameras;</li><li>e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;</li></ul>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;</p> <p>g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;</p> <p>h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.</p>		
<p><b>§ 45d<sup>bis</sup></b> Körperkameras</p> <p>1 Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen.</p> <p>2 Der Einsatz von Körperkameras bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.</p> <p>3 Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:</p> <p>a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;</p> <p>b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.</p> <p>4 Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.</p> <p>5 Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.</p> <p>6 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p><b>§ 45d<sup>bis</sup> Totalrevidiert.</b> Körperkameras</p> <p>1 Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen.</p> <p>2 Der Einsatz von Körperkameras bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.</p> <p>3 Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:</p> <p>a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;</p> <p>b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.</p> <p>4 Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.</p> <p>5 Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.</p>	<p>Abs. 6 wurde aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 45e</b> Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen</p> <p><sup>1</sup> Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Bst. d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:</p> <p>a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 30 Tage;</p> <p>b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 365 Tage;</p> <p>c. bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Bst. a mehr statt;</p> <p>d. laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 45f</b> Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p><sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</p> <p>a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p>	<p><b>§ 45f Totalrevidiert.</b> Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erkennung von Straftaten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und auswerten.</p> <p><sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist mit folgenden Datenbanken zulässig:</p> <p>a. mit dem Fahndungssystem des Bundes (RIPOL-Verordnung<sup>46)</sup>) und mit dem Schengener Informationssystem (N-SIS-Verordnung <sup>47)</sup>);</p>	<p>Die Bestimmung wird an die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst.</p> <p>Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Zweck ausdrücklich aus der Gesetzesbestimmung hervorgehen. Der Zweck wird deshalb in § 45f Abs. 1 eingefügt. Er entspricht der geltenden Bestimmung.</p> <p>Gemäss dem BGE 149 I 218 E. 8.5.1 muss der Gesetzgeber den Abgleich auf diejenigen Personen- und Sachfahndungsdateien begrenzen, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig (im engeren Sinne) ist, aufgrund der Schwere der drohenden Gefahr oder des erheblichen Gewichts des öffentlichen Interesses. Deshalb werden neu die Datenbanken konkret aufgeführt, mit denen ein Abgleich der erfassten Kontrollschilder stattfindet.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermisste Personen oder Personen, die aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug abgängig sind, werden im N-SIS (Nationale Datenbank zum Schengener Informationssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.</li><li>- Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz werden im RIPOL (Datenbank für das automatisierte Polizeifahndungssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.</li></ul>

<sup>46)</sup> [SR 361.0](#)

<sup>47)</sup> [SR 362.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c. mit Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p><sup>3</sup> Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a. sofort in den Fällen von Abs. 2 Bst. a und b;</p> <p>a<sup>bis</sup>. ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Abs. 3);</p> <p>b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p> <p><sup>4</sup> Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Abs. 2 Bst. c) sind für die Polizei Basel-Landschaft die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>48)</sup> sinngemäss anwendbar.</p>	<p>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die erfassten Daten werden vernichtet:</p> <p>a. in den Fällen von Abs. 2 nach 30 Tagen;</p> <p>b. bei Fahndungsaufträgen nach § 45e Abs. 3.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Überführung der Daten in ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gelten die entsprechenden Löschrufen.</p>	<p>Die Polizei Basel-Landschaft hat 30 Tage Zeit, um die erfassten Daten auszuwerten. Bei Treffern hat sie Zeit innert dieser Frist ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen oder ein Strafverfahren einzuleiten.</p> <p>Dies entspricht der heute geltenden Bestimmung in § 45f Abs. 3 Buchstabe a bis.</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird in Abs. 5 verschoben.</p> <p>Bis die Daten nach Abs. 3 vernichtet werden müssen, hat die Polizei Basel-Landschaft Zeit, ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen. Mit Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens gelten die Aufbewahrungsfristen für das entsprechende Verfahren.</p> <p>Wird innert der Fristen nach Abs. 3 ein Ermittlungsverfahren gemäss Art. 306 StPO eingeleitet, so werden die Daten ins Strafverfahren überführt. Damit werden die Daten nicht vernichtet und können im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden.</p>

<sup>48)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>5</sup> Bei Fahndungsaufträgen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 ff. StPO<sup>49)</sup> sinngemäss.</p>	<p>Entspricht der geltenden Bestimmung in Abs. 4. Vgl. LRV 2020/399, Seite 14: "Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C_181/2019 vom 29. April 2020 müssen für präventive polizeiliche Massnahmen mindestens die gleich strengen Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen gelten wie für die entsprechenden Massnahmen gemäss Strafprozessordnung (repressiver Bereich). [...] In diesem Sinne werden gleich wie in § 37bis die strengen Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 280, Art. 281 und durch den Verweis in Art. 281 Absatz 4 auch die Artikel 269-279) für anwendbar erklärt. Die Anwendbarkeit dieser strengen Bestimmungen wurde für den Einsatz der Kontrollschildscanner als Fahndungsmittel (Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen. Für die übrigen Einsatzgebiete (Absatz 2 Buchstaben a und b) werden diese Hürden nicht vorgesehen, weil es sich diese nicht gegen bestimmte Personen oder Sachen richten, sie haben eher den Charakter einer allgemeinen Verkehrskontrolle."</p>

---

<sup>49)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zu Einsatzmodalitäten und Speicherung.</p>	<p>Kontrollmechanismen, welche der Aufsicht und der Sicherstellung der Rechtmässigkeit des Vollzugs dienen, sind in einer Verordnung zu regeln. Diese Verordnungsbestimmungen müssten in Kraft sein, bevor eine automatische Fahrzeugfahndung angeordnet wird. Ansonsten wäre nicht sichergestellt, dass das Überwachungssystem insgesamt, bei der gebotenen Gesamtschau, mit Art. 13 BV und Art. 8 EMRK vereinbar ist (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.11.4).</p> <p>Dazu gehören Bestimmungen zur Dauer der Datenerfassung (insbesondere bei mobilen Geräten vgl. BGE 149 I 218 E. 8.3.2.), Schutzvorkehrungen gegen einen möglichen Datenmissbrauch bei der Datensammlung wie Aufbewahrung, Löschung sowie Verwendung (und allenfalls Übermittlung) der erhobenen Daten (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.9 sowie BGE 146 I 11 E. 3.3.1), die Anordnungsbefugnis innerhalb der Polizei Basel-Landschaft, die Zugriffsberechtigung, die Protokollierung der Zugriffe, die periodische Überprüfung von einer unabhängigen Stelle, dass die Datensammlung verfassungskonform sei (keine Datensammlung auf Vorrat) sowie die Information der Bevölkerung über diese Kontrollen (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.11).</p>
<p><b>§ 45g</b> Nationaler Polizeiindex</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex<sup>50)</sup> an.</p> <p><sup>2</sup> Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 BPI<sup>52)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex<sup>51)</sup> an.</p>	<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>

<sup>50)</sup> [SR 361](#), Art. 17.

<sup>51)</sup> [SR 361](#)

<sup>52)</sup> [SR 361](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 45g<sup>bis</sup></b> Datenschutzberatung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er:</p> <p>a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,</p> <p>b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG<sup>53</sup>) und</p> <p>c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.</p>	<p>c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 <del>IDG</del>IDG<sup>54</sup>) zusammen.</p>	<p>Fussnote wird ergänzt.</p>
<p><b>7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Vermisstensuche, Fahndung nach verurteilten Personen)</b></p>		
<p><b>§ 45h</b> Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche</p> <p><sup>1</sup> Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF<sup>55</sup> anordnen.</p>	<p><b>§ 45h Totalrevidiert.</b> Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens (Art. 35 und 37 BÜPF<sup>56</sup>) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p>	<p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p> <p>Es handelt sich nur um eine Zuständigkeitsbestimmung, die bereits heute besteht. Diese wird hiermit einfacher formuliert.</p>

<sup>53</sup>) [SGS 162](#)

<sup>54</sup>) [SGS 162](#)

<sup>55</sup>) [SR 780.1](#)

<sup>56</sup>) [SR 780.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p> <p>Einfachere Formulierung.</p>
<p><b>§ 45i</b> Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF<sup>57</sup>) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnung ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 45i Totalrevidiert.</b> Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF<sup>58</sup>) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>
<p><b>8 Präventiver Bundesstaatsschutz</b></p>	<p><b>8 Präventiver Bundesstaatsschutz</b> <u>Nachrichtendienst</u></p>	

<sup>57</sup>) [SR 780.1](#)

<sup>58</sup>) [SR 780.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 46</b> Aufträge</p> <p><sup>1</sup> Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes richtet sich nach dem Bundesrecht.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 46 Totalrevidiert.</b> Aufträge</p> <p><sup>1</sup> Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Nachrichtendienstes richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst<sup>59)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft ist die kantonale Vollzugsbehörde.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen kann der leere Absatz 2 gelöscht und eine neue Bestimmung eingefügt werden.</p> <p>Hiermit wird die Polizei Basel-Landschaft ausdrücklich als Vollzugsbehörde gemäss Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) bestimmt. Sie arbeitet schon heute mit dem Nachrichtendienst des Bundes zusammen.</p>
<p><b>§ 47</b> Dienstaufsicht und Oberaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit<sup>60)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Dienstaufsicht richtet sich nach</del> <u>Sicherheitsdirektion ist für die kantonale Dienstaufsicht gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur den Nachrichtendienst<sup>61)</sup> Wahrung der inneren Sicherheit verantwortlich.</u></p>	<p>Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 2017 über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND; SR 121.3) bezeichnen die Kantone die Stellen und Aufsichtsorgane, die für die kantonale Dienstaufsichtstätigkeit verantwortlich sind.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die Dienstaufsicht konkretisiert: Für den Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion wahrgenommen. (Und durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion ausgeübt.)</p>

59) [SR 121](#)

60) [SR 120](#)

61) [SR 121](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<b>9 Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft</b>		
<p><b>§ 47a</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden müssen die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.</p>	<p><sup>1</sup> Mitarbeitende des Kantons <u>und der Gemeinden</u> können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung der polizeilichen Kompetenzen ist geregelt:</p> <p>a. für die Gemeindepolizei in § 7i;</p> <p>b. für Mitarbeitende des Kantons in § 47b und § 47c.</p>	<p>Personal im Gefängnis und Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte.</p>
<p><b>§ 47b</b> Personal im Gefängnis</p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse:</p> <p>a. Durchsuchung von Personen (§ 29);</p> <p>b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);</p> <p>c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);</p> <p>d. Anwendung von Zwang (§§ 38–41).</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 47c</b> Eingangskontrolle Gebäude</p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte verfügen zur Gewährleistung der Sicherheit über folgende Befugnisse:</p> <p>a. Durchsuchung von Personen (§ 29);</p> <p>b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);</p> <p>c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);</p> <p>d. Anwendung von Zwang (§§ 38–40).</p> <p><sup>2</sup> Zur Gewährleistung der Sicherheit in weiteren Gebäuden, die von Kanton, Gemeinden oder selbständigen Betrieben genutzt werden, kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden der Eingangskontrolle die gleichen Befugnisse erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Befugnisse gelten auch für die Kontrolle des Eingangs zu weiteren Behörden im gleichen Gebäude.</p>		
<p><b>9a Bedrohungsmanagement</b></p>		
<p><b>§ 47d</b> Zweck und Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>§ 47e</b> Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache, Ermahnung</p> <p><sup>1</sup> Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat im Sinne von § 47d Abs. 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle:</p> <p>a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend notwendige Massnahmen treffen;</p> <p>b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;</p> <p>c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen («Gefährderansprache») und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren («Ermahnung»).</p> <p><sup>2</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und:</p> <p>a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde oder</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. Gefahr im Verzug ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Abklärungen und die Gefährderansprache sowie die Ermahnung können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotenzials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Abs. 2 vor, sind auch eine zwangsweise Gefährderansprache und eine Ermahnung am Aufenthaltsort zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle informiert die gefährdende Person zu Beginn des Gesprächs darüber:</p> <p>a. aus welchem Anlass das Gespräch erfolgt und mit welchem Zweck;</p> <p>b. dass keinerlei Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten bestehen;</p> <p>c. dass Informationen an Dritte weitergeleitet werden können und Strafbehörden Einsicht in die Unterlagen verlangen können.</p> <p><sup>5</sup> Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.</p>		
<p><b>§ 47f</b> Datenbekanntgabe</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.</p> <p><sup>2</sup> Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>62)</sup> sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes<sup>63)</sup> dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenweitergabe nach Abs. 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p>		
<b>10 Rechte und Pflichten Privater</b>		
§ 48 ...		
§ 49 ...		
§ 50 ...		
§ 51 ...		
§ 51a Begriffe	§ 51a <i>Totalrevidiert.</i> Begriffe	Mit der Totalrevision des Paragrafen können die leeren Ziffern entfernt werden.

62) [SGS 162](#)

63) [SGS 901](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> In diesem Gesetz gelten als</p> <p>a. Sicherheitsdienstleistungen folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Türsteherdienste;</li> <li>2. ...</li> <li>3. Bewachungs- und Überwachungsdienste;</li> <li>4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;</li> <li>5. ...</li> <li>6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;</li> <li>7. Detektivtätigkeiten;</li> <li>8. ...</li> <li>9. Effektenkontrollen bei Anlässen;</li> <li>10. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.</li> </ol> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p><sup>2</sup> Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.</p>	<p><sup>1</sup> In diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Türsteherdienste;</li> <li>b. Bewachungs- und Überwachungsdienste;</li> <li>c. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;</li> <li>d. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;</li> <li>e. Detektivtätigkeiten;</li> <li>f. Effektenkontrollen bei Anlässen;</li> <li>g. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 51b</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p><sup>2</sup> Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen<sup>64)</sup> mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>	<p><b>§ 51b Totalrevidiert.</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird in § 51bbis Abs. 1 verschoben.</p> <p>Absatz 3 wird in § 51bbis Abs. 2 verschoben.</p>
	<p><b>§ 51b<sup>bis</sup></b> Anerkennung von Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>	<p>Diese Regelungen waren bisher in § 51b Abs. 2 und 3 enthalten.</p>

<sup>64)</sup> [SR 0.142.112.681](#), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen<sup>65)</sup> mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>	
<p><b>§ 51c</b> Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Interne Werkschutzdienste sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Unerheblich ist die Organisationsstruktur (interne Sicherheitsabteilung, Dienstleistung durch Tochter- oder Drittunternehmen usw.).</p> <p><sup>3</sup> Die Befreiung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie, des Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbereichs, bei temporären Veranstaltungen und anderen Betrieben und Anlässen mit grösserem Publikumsverkehr und erhöhtem Konfliktpotenzial.</p>		
<p><b>§ 51d</b> Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:</p>	<p><b>§ 51d Totalrevidiert.</b> Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p><sup>3</sup> Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragraphen können die leeren Absätze und Buchstaben entfernt werden.</p>

<sup>65)</sup> [SR 0.142.112.681](#), Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;</p> <p>d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint;</p> <p>e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;</p> <p>f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:</p> <p>a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;</p> <p>b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.</p>	<p>c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;</p> <p>d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint;</p> <p>e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;</p> <p>f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:</p> <p>a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;</p> <p>b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.</p>	
<p><b>§ 51e</b> ...</p>		
<p><b>§ 51f</b> ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
§ 51g ...		
§ 51h ...		
§ 51i ...		
§ 51j ...		
<p><b>§ 51k</b> Pflichten im Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber:</p> <p>a. melden der Polizei Basel-Landschaft die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft erfordert;</p> <p>b. erteilen der Polizei Basel-Landschaft auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;</p> <p>c. dürfen Handlungen der Polizei Basel-Landschaft und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;</p> <p>d. bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Basel-Landschaft Stillschweigen;</p> <p>e. übergeben der Polizei Basel-Landschaft strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 51l</b> Äussere Erscheinung</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p><sup>3</sup> Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>4 ...</p>	<p><b>§ 51l Totalrevidiert.</b> Äussere Erscheinung</p> <p><sup>3</sup> Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.</p>	<p>Mit der Totalrevision dieses Paragrafen können die leeren Absätze und Buchstaben entfernt werden.</p>
<p><b>§ 51m</b> ...</p>		
<p><b>§ 51n</b> Datenaustausch mit anderen Kantonen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, die Daten im Zusammenhang mit den Bewilligungserteilungen beziehungsweise von Abweisungen mit anderen Kantonen und deren Konkordatsbehörden auszutauschen.</p>		
<p><b>§ 51o</b> ...</p>		
<p><b>§ 51p</b> ...</p>		
<p><b>§ 51q</b> Sanktionen</p>	<p><b>§ 51q Totalrevidiert.</b> Sanktionen</p>	<p>Die Möglichkeit der Sistierung wird in Abs. 1 eingefügt. Damit ist Abs. 2 in Abs. 1 enthalten und kann aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.</p> <p><sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen.</p>	<p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie sistiert oder entzogen.</p>	
<p><b>§ 52</b> Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.</p>	<p><b>§ 52 Totalrevidiert.</b> Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p> <p><sup>1</sup> Folgende polizeiliche Aufgaben können vom Kanton und von Gemeinden an Private übertragen werden:</p> <p>a. Ahndung von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 7 Bst. a und b;</p> <p>b. Gefangenentransporte;</p>	<p>Neu sollen auch die Gefangenentransporte sowie die Bewachung von Täterinnen bzw. Tätern, beschuldigten Personen oder Opfern in Gesundheitseinrichtungen durch Private eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Damit können Private ermächtigt werden, diese Tätigkeiten auszuüben und die Polizei Basel-Landschaft wird entlastet. Damit erhalten die Privaten aber nicht automatisch polizeiliche Kompetenzen (Anhaltung, Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Taschen, Körperuntersuchung, Fesselung, Waffengebrauch usw.). Die Übertragung von polizeilichen Kompetenzen auf Private braucht in jedem Fall eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Solche Regelungen bestehen zum Beispiel in § 7i für die Gemeindepolizei und in § 47c für die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte.</p> <p>Die Modalitäten werden zwischen den Parteien vereinbart.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Die Gemeinden können weiterhin diese Aufgabe an Private übertragen.</p> <p>Zum Beispiel Transporte von Gefangenen vom Gefängnis zum Gericht.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Kompetenz, im Rahmen der Kontrollen gemäss § 7 Bst. a und b Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, kann durch Vertrag an Private übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach § 51b ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.</p>	<p>c. Bewachungen in Einrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.</p>	<p>Mit Einrichtungen sind beispielsweise Spitäler, Psychiatrien, Heime und Gefängnisse gemeint.</p> <p>Die Bewachungen erfolgen insbesondere im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), des Amtes für Justizvollzug und des Amtes für Migration, Integration und Bürgerrechte.</p>
	<p><b>§ 52<sup>bis</sup></b> Übertragung von polizeilichen Kompetenzen an Private</p> <p><sup>1</sup> Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Private in Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss § 52 Abs. 1 Buchstaben b und c folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen können:</p> <p>a. Anhaltungen (§ 21a);</p> <p>b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);</p> <p>c. Befragungen (§ 22);</p> <p>d. Durchsuchungen von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);</p>	<p>Private können für Gefangenentransporte sowie zur Bewachung in Einrichtungen eingesetzt werden. Mit dieser neuen Bestimmung können ihnen mittels Vertrag die nachfolgend aufgezählten polizeilichen Kompetenzen übertragen werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>e. Sicherstellungen von Sachen (§§ 32–35);</p> <p>f. polizeilicher Zwang (§§ 38–40).</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinbarung kann den Einsatz folgender Hilfsmittel vorsehen:</p> <p>a. Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz<sup>66</sup>);</p> <p>b. Hunde;</p> <p>c. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz<sup>67</sup> fallen (wie Pfefferspray).</p>	<p>Die Anwendung von physischem Zwang ist bei Gefangenen insbesondere zulässig: gegen renitente oder gewalttätige Gefangene, zur Verhinderung der Entweichung von Gefangenen oder zu ihrer Wiedergreifung sowie gegen Personen, die Gefangene zu befreien versuchen.</p> <p>Die Anwendung von physischem Zwang ist bei Eingewiesenen insbesondere zulässig: gegen renitente oder gewalttätige Eingewiesene, zur Verhinderung der Entweichung von Eingewiesenen oder zu ihrer Wiedergreifung sowie gegen Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Eingewiesene zu befreien versuchen oder ein gewalttätiges Verhalten zeigen.</p> <p>Bei der Anwendung von physischem Zwang gelten: Hand- und Fussfesseln, andere Fesselungsmittel, Hunde, Schlag- und Abwehrstöcke sowie Reizstoffe als zulässige Hilfsmittel.</p> <p>Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit dürfen nur Sprays die einen Pfefferextrakt enthalten, ohne Waffenschein verkauft werden.</p>

<sup>66</sup>) [SR 514.54](#)

<sup>67</sup>) [SR 514.54](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 52a</b> Anbindung von Alarmanlagen</p> <p><sup>1</sup> Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von:</p> <p>a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden;</p> <p>b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal;</p> <p>c. weiteren, von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.</p>		
<p><b>§ 52b</b> Bewilligungspflicht für Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund mit Auflagen versehen oder verbieten, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, sowie:</p> <p>a. eine Gefahr für Leib und Leben droht; oder</p> <p>b. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist; oder</p> <p>c. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.</p>		
<b>11 Vollzugshilfe</b>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 53</b> Vollzugshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Gesuche um Vollzugshilfe schriftlich bei der Polizei Basel-Landschaft stellen. Der Zweck und die Rechtsgrundlage der verlangten Massnahme sind darzulegen.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht, und die Durchführung der Massnahme nach dem für die Polizeiorgane geltenden Recht.</p> <p><sup>5</sup> Vollzugshilfe darf nur so weit geleistet werden, als sie erforderlich ist.</p>		
<p><b>12 Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso</b></p>		
<p><b>§ 54</b> Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ersetzt Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erlitten haben.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton nimmt auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Polizeiorgane zuwider gehandelt haben.</p>		
<p><b>§ 55</b> Kostenersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Kostenersatz wird verlangt:</p> <p>a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;</p> <p>c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;</p> <p>d. bei einem Polizeieinsatz aufgrund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.</p> <p><sup>4</sup> Die Polizei Basel-Landschaft legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.</p>	<p>b. <del>vom Verursacher oder von der Verursacherin oder vom Verursacher</del> ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem <del>anderen</del> Polizeieinsatz entstehen, namentlich, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden <del>ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt</del> ist;</p>	<p>Die geltende Rechtsprechung verlangt eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegt. Nach Lehre und Bundesgericht darf den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Interpretationsspielraum verbleiben, was einer Gebührenpflicht unterliegt und was nicht. Die sehr offene Formulierung in § 55 Absatz 3 "(...) oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist." ist zu wenig präzise und erfüllt die Voraussetzungen der heutigen Rechtsprechung nicht mehr. Deshalb wird diese allgemeine Formulierung aufgehoben.</p> <p>Dort, wo Gebühren erhoben werden, müssen diese ganz konkret und abschliessend im Polizeigesetz aufgeführt sein. Im Polizeigesetz sind heute die folgenden Gebühren geregelt (siehe Buchstabe a oben und nachfolgend Buchstaben c und d sowie § 55b): Veranstaltungen, Polizeigewahrsam, Fehlalarme Alarmanlagen, Administrativmassnahmen Führerausweise (Entzug, Verwarnung usw.), Bewilligungsgesuche, Kleinschiffahrt sowie Administrativhandlungen nach Auflistung in § 55b Abs. 1 Buchstabe d.</p>
<p><b>§ 55a</b> Kostenersatz bei Veranstaltungen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 %, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.</p> <p><sup>5</sup> Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in CHF fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder</li><li>b. als Pauschalbetrag oder</li><li>c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorgängig zu berechnen.</li></ul> <p><sup>6</sup> Keine Kosten werden erhoben bei:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten; b. Veranstaltungen des Brauchtums.		
<p><b>§ 55b</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:</p> <p>a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;</p> <p>b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;</p> <p>c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;</p> <p>d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.</p>	<p><b>§ 55b</b> <i>Totalrevidiert.</i> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erhebt von der Verursacherin oder vom Verursacher Aufwandgebühren für:</p> <p>a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;</p> <p>b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;</p> <p>c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;</p> <p>d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.</p>	<p>Der Regierungsrat möchte in Zukunft auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten. Es ist davon auszugehen, dass die Administrationskosten für die Geltendmachung der Verzugszinsen in § 55b zu hoch sind im Verhältnis zum Ertrag. § 55b Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Die weibliche Form wird eingefügt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 55c</b> Gebühren bei Polizeigewahrsam</p> <p><sup>1</sup> Personen, welche gemäss § 27 Abs. 1 Bst. a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genommen wurden, werden die vollen, mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>68)</sup>.</p>		<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>
<p><b>§ 55d</b> Inkasso im Ausland</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.</p>		
<p><b>13 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>		<p>Die Paragraphen 55e, 56 und 57 braucht es nicht mehr. Sie können aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 55e</b> Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. Januar 2014, Weitergeltung bestehender Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen für die privaten Sicherheitsdienstleistungen nach § 51a ff., die vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Januar 2014 ausgestellt wurden, bleiben während längstens 2 Jahren gültig.</p>		
<p><b>§ 56</b> Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)</p>		

<sup>68)</sup> [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Das Gesetz vom 28. Mai 1970<sup>69)</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) wird wie folgt geändert: ...<sup>70)</sup></p>		
<p><b>§ 57</b> Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz vom 30. Oktober 1941<sup>71)</sup> betreffend die Strafprozessordnung(StPO) wird wie folgt geändert: ...<sup>72)</sup></p>		
<p><b>§ 58</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>73)</sup> dieses Gesetzes.</p>		
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>1 Vademecum</p>		
	<b>II.</b>	
	<p>Der Erlass SGS <a href="#">221</a>, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung</b></p> <p><b>(EG ZPO)</b></p>		

<sup>69)</sup> GS 24.293, SGS [180](#)

<sup>70)</sup> GS 32.793

<sup>71)</sup> GS 18.609, SGS [251](#)

<sup>72)</sup> GS 32.793

<sup>73)</sup> Vom Regierungsrat am 18. März 1997 auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
vom 23. September 2010		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung <sup>74)</sup> ,		
<i>beschliesst:</i> <sup>75)</sup>		
<b>1 Allgemeine Bestimmung</b>		
<p><b>§ 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.</p>		
<b>2 Zuständigkeiten</b>		
<b>2.1 Schlichtungsbehörden</b>		
<p><b>§ 2</b> Schlichtungsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für Schlichtungsversuche sind:</p> <p>a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b–e handelt;</p> <p>b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;</p> <p>c. ...</p>		

<sup>74)</sup> [SR 272](#)

<sup>75)</sup> Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 25. November 2010.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. aus Miete von unbeweglichen Sachen;</li><li>2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;</li><li>3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;</li></ul> <p>e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.</p>		
<b>2.2 Zivilkreisgerichte</b>		
<p><b>§ 3</b> Zivilkreisgerichtspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. Vorbehalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;</li><li>b. Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO<sup>76)</sup> von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;</li><li>c. vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:</li></ul>		

<sup>76)</sup> [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO<sup>77)</sup>;</p> <p>2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO<sup>78)</sup>;</p> <p>3. für Streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO<sup>79)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung:</p> <p>a. die Scheidung;</p> <p>b. die Trennung;</p> <p>c. die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.</p> <p><sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheidet das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium über die Wiederherstellung.</p>		
<p><b>§ 4</b> Dreierkammer des Zivilkreisgerichts</p> <p><sup>1</sup> Die Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.</p>		

<sup>77)</sup> [SR 272](#)

<sup>78)</sup> [SR 272](#)

<sup>79)</sup> [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:</p> <p>a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO<sup>80)</sup>;</p> <p>b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO<sup>81)</sup>.</p>		
<b>2.3 Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht</b>		
<p><b>§ 5</b> Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <p>a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;</p> <p>b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte und der Schlichtungsbehörden;</p> <p>c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt;</p> <p>d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;</p>		

80) [SR 272](#)

81) [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>e. Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO<sup>82)</sup>, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO<sup>83)</sup>.</p>		
<p><b>§ 6</b> Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</p> <p><sup>1</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <p>a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;</p> <p>b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;</p> <p>c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;</p> <p>c<sup>bis</sup>. Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;</p> <p>d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;</p> <p>e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;</p>		

<sup>82)</sup> [SR 272](#)

<sup>83)</sup> [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>f. ...</p> <p>g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.</p> <p><sup>2</sup> Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtschrift einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO<sup>84)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.</p>		
<b>3 Prozessleitung</b>		
<p><b>§ 7</b> Prozessleitung</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.</p>		

<sup>84)</sup> [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Sachentscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>		
<p><b>§ 7a</b> Parteivertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz<sup>85)</sup>.</p>		
<p><b>4 Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</b></p>		
<p><b>§ 8</b> Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</p> <p><sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.</p>	<p><sup>2</sup> Zur Durchsetzung kann die Polizei Basel-Landschaft beigezogen werden.</p>	<p>Zum Beispiel zur Räumung eines Grundstücks nach Art. 343 der Zivilprozessordnung (SR 272; ZPO) kann die Polizei Basel-Landschaft beigezogen werden.</p>
<p><b>5 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>		
<p><b>§ 9</b> Änderung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Es werden geändert:</p>		

<sup>85)</sup> [SGS 178](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz: Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997<sup>86)</sup> zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert: ...<sup>87)</sup></p> <p>2. Gesetz über die Organisation der Gerichte: Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>88)</sup> über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...<sup>89)</sup></p> <p>3. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001<sup>90)</sup> zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...<sup>91)</sup></p> <p>4. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): Das Gesetz vom 16. November 2006<sup>92)</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...<sup>93)</sup></p> <p>5. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002<sup>94)</sup> über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...<sup>95)</sup></p> <p>6. Notariatsgesetz: Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997<sup>96)</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>97)</sup></p>		

86) GS 33.91, SGS [108](#)  
87) GS 37.259  
88) GS 34.161, SGS [170](#)  
89) GS 37.259  
90) GS 34.216, SGS [170.1](#)  
91) GS 37.261  
92) GS 36.153, SGS [211](#)  
93) GS 37.261  
94) GS 34.809, SGS [212](#)  
95) GS 37.261  
96) GS 33.98, SGS 217  
97) GS 37.261

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>7. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995<sup>98)</sup> über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...<sup>99)</sup></p> <p>8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996<sup>100)</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...<sup>101)</sup></p> <p>9. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993<sup>102)</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...<sup>103)</sup></p> <p>10. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950<sup>104)</sup> über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...<sup>105)</sup></p> <p>11. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952<sup>106)</sup> betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ...<sup>107)</sup></p>		

98) GS 32.210, SGS [223](#)

99) GS 37.262

100)

101)

102)

103)

104)

105)

106)

107)

GS 32.753, SGS [233](#)

GS 37.263

GS 31.847, SGS [271](#)

GS 37.263

GS 20.169, SGS [410](#)

GS 37.264

GS 20.520, SGS [486.1](#)

GS 37.264

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>12. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel: Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911<sup>108)</sup> betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel wird wie folgt geändert: ...<sup>109)</sup></p> <p>13. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919: Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920<sup>110)</sup> zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert: ...<sup>111)</sup></p>		
<p><b>§ 10</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz vom 21. September 1961<sup>112)</sup> betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Art. 404 Abs. 1 ZPO<sup>113)</sup> aufgehoben.</p>		
<p><b>6 Schlussbestimmung</b></p>		
<p><b>§ 11</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>114)</sup> in Kraft.<sup>115)</sup></p>		

108)  
109)  
110)  
111)  
112)  
113)  
114)  
115)

GS 16.172, SGS [562.1](#)  
GS 37.264  
GS 16.780, SGS 221.1  
GS 37.265  
GS 22.34, SGS 221  
[SR 272](#)  
[SR 272](#)

In Kraft seit 1. Januar 2011.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<b>Anhänge</b>		
1 Vademecum		
2 Alte ZPO		
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	

**Tabelle 1**

Behörde	Bereich	Bussenziffern
Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht	Ausländer- und Integrationsgesetz <sup>116)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel I
Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht	Asylgesetz <sup>117)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel II
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb <sup>118)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel III

116)

117)

118)